

# Bekanntmachung

## Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Gemäß der Haushaltssatzung der Stadt Langelsheim für das Haushaltsjahr 2016 betragen die Hebesätze für die Grundsteuer A 360 v. H. und für die Grundsteuer B 360 v.H. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe und zu den angegebenen Fälligkeiten festgesetzt.

Die Höhe der Abgaben für die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer bleiben im Haushaltsjahr 2016 ebenfalls unverändert. Sie werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2012 (Nds. GVBl. S. 186), in der zuletzt für das Haushaltsjahr 2015 veranlagten Höhe und zu den angegebenen Fälligkeiten für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen. Die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig angefochten werden.

In Fällen, in denen sich die Bemessungsgrundlage geändert hat, werden jeweils Bescheide erteilt.



Ingo Henze

Auszuhängen am: 04.12.2015

Abzunehmen am: 04.01.2016